



Mietvereinbarung für einen Bootsagerplatz

Zwischen der **Rudergesellschaft Trier 1883 e.V.**, An der Jugendherberge 3, 54292 Trier, nachfolgend RGT genannt, und

Herrn / Frau :
Straße:
PLZ Wohnort:
Telefon:
E-Mail:

nachfolgend Mieter genannt, wird für das Boot:

Name (in Klammern Bootstyp)

..... ()

folgende Vereinbarung zur Vermietung eines Bootsagerplatzes geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

1. Die RGT stellt in seiner Bootshalle dem Mieter einen Bootsagerplatz mietweise zur Verfügung. Die genaue Lage bzw. Nr. des zugeteilten Platzes wird dem Mieter durch ein Vorstandsmitglied mitgeteilt.
2. Um das Tor der Bootshalle zu öffnen, erhält der Mieter gegen Kautio einen Schlüssel, der nach Ablauf der Mietzeit an die RGT zurück zugeben ist. Dies gilt nur, falls Schloss/Schlüssel von der normalen RGT-Schließanlage abweichen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Lagerplatz sorgfältig zu behandeln und eigenmächtige Veränderungen der Anlage und des Platzes zu unterlassen.
4. Beschädigungen jeglicher Art am Lagerplatz bzw. an der Anlage sind umgehend dem Vorstand zu melden.
5. Der Mieter und durch Ihn Beauftragte haben sich ausschließlich nach der Bootshallenordnung der RGT zu richten. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diese Vereinbarung, dass er die nachfolgend niedergelegte **Bootshallenordnung** anerkennt hat.
 - a. Das Betreten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, die RGT haftet nicht.
 - b. Der Mieter ist für die Haftpflichtversicherung seines Bootes selbst verantwortlich, die RGT haftet nicht.
 - c. Der Durchgang innerhalb der Bootshalle muss unbedingt freigehalten werden.
 - d. Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten in der Bootshalle ist verboten.
 - e. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden.
 - f. Die einzelnen Boote sind so zu lagern, dass sie keine Beschädigung an den Nachbarbooten verursachen und die Benutzung der Bootshalle nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Zahlung von Miete und Gebühren

1. Für die Benutzung des Lagerplatzes ist eine Miete in Abhängigkeit von der Zahl der Ruder- bzw. Paddelplätze des Bootes zu bezahlen.
2. Von der RGT wird der Mietpreis für das jeweils laufende Jahr durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Im Falle einer Erhöhung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die aktuellen Mietpreise finden sich auf den Web-Seiten der RGT.
3. Die Miete für das jeweils laufende Jahr ist bis spätestens zum 16. März eines jeden Jahres fällig und auf das Konto der Rudergesellschaft zu überweisen. Sollte nach Ablauf dieses Datums die Zahlung bei der RGT nicht eingegangen sein, verliert der Mieter den Anspruch auf den gemieteten Lagerplatz.
4. Bei Reparaturen an der Bootshalle kann es möglich werden, dass der Mieter seinen Lagerplatz zeitweilig nach Aufforderung durch die RGT räumen muss. Die RGT wird sich bemühen, in diesem Fall eine Ersatzlagerstelle zu finden. Abzüge an der Miete werden in diesem Fall nicht vorgenommen.

§ 3 Mietzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung beginnt nach rechtskräftiger Unterzeichnung durch Mieter und RGT.
2. Die Mietvereinbarung endet am 31.12. des gleichen Jahres und verlängert sich für das jeweils folgende Jahr, d.h. vom 01.01. bis 31.12., sofern er nicht gekündigt wurde. Die Kündigung ist zum 31.10. eines jeden Jahres von beiden Seiten möglich. Der Lagerplatz muss in diesem Fall ab dem 01.01. des folgenden Jahres zur Neuvermietung wieder zur Verfügung stehen. Der Schlüssel für die Bootshalle ist bis zum Mietende zurückzugeben, sofern dieser nicht auch anderweitig genutzt werden muss (z.B. Zugang Umkleide). Eine hinterlegte Kautions ist zurückzuzahlen.
3. Wird das Boot veräußert, kann der Lagerplatz auch unterjährig gekündigt werden. Dies ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Kündigung wird wirksam ab dem Folgemonat der Auslagerung des Bootes. Eine anteilige Erstattung des Beitrags ist auf Wunsch möglich.
4. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Als wichtige Gründe sind zwischen Mieter und RGT u.a. vereinbart:
 - a. Die in dieser Vereinbarung besonders genannten Fälle.
 - b. Nicht fristgerechte Bezahlung des Mietpreises.
 - c. Nichtbeachtung der Bootshallenordnung der RGT (§1, Abs. 5).
 - d. Grob fahrlässige Beschädigung von Anlage und / oder Booten.
 - e. Verstoß gegen die sportliche Kameradschaft und gegen Anordnungen des Vorstandes, insbesondere nach schriftlicher Abmahnung.
 - f. Fortgesetzte Verstöße gegen die in dieser Vereinbarung festgelegten Abmachungen.

§ 4 Haftung

1. Die RGT sichert die Bootshalle im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie haftet jedoch nicht für Diebstähle, Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Bootshalle entstehen, gleichgültig von wem diese verursacht oder verschuldet werden.
2. Schäden, die der Mieter selbst oder durch ihn Beauftragte an der Anlage und/oder an anderen Booten direkt oder indirekt verursacht, hat er sofort auf eigene Kosten nach Rücksprache mit den Betroffenen beheben zu lassen. Tut er dies nicht, so ist die RGT berechtigt, ihm die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen und von der Vereinbarung fristlos zurückzutreten. Der Mieter verpflichtet sich, entsprechende Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen, sofern diese nicht bereits abgeschlossen sind.

- Über seinen Versicherungsschutz hinaus haftet der Mieter unbeschränkt für die durch ihn oder durch Ihn Beauftragte direkt oder indirekt verursachten Schäden.

§ 5 Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, gleich in welcher Form, seinen Lagerplatz unter zu vermieten bzw. ohne Genehmigung der RGT Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vertragsänderung

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie zwischen der RGT und Mieter schriftlich vereinbart sind.

§ 7 Wirksamkeit / Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Trier, den

.....
(Mieter/in)

.....
(für die RGT)